

Amtliche Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament und
für die Wahl der Landrätin / des Landrates
am 26. Mai 2019

Eine etwa notwendig werdende Stichwahl für die Wahl der Landrätin / des Landrates findet am 16. Juni 2019 statt.

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Wahl der Landrätin / des Landrates am 26.05.2019 für die Wahlbezirke der Stadt Melle wird **werktags** in der Zeit vom **06.05.2019 bis 10.05.2019** während der **allgemeinen Öffnungszeiten** der **Stadt Melle**, Wahlbüro (barrierefrei), Zimmer 67, Schürenkamp 16, 49324 Melle

Montag und Dienstag 08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Mittwoch und Freitag 08.00 bis 12.30 Uhr

Donnerstag 08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes sowie § 35 Abs. 2 des Nds. Meldegesetzes eingetragen ist. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruches verwendet werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Gemeinde bedient werden darf. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

Für die Stichwahl zur Wahl der Landrätin / des Landrates gilt das Wählerverzeichnis der ersten Wahl mit der Maßgabe, dass

a) Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und

b) Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden,

von Amts wegen im Wählerverzeichnis nachgetragen werden.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **06.05.2019 bis 10.05.2019**, spätestens am **10.05.2019 bis 12.30 Uhr**, bei der Stadt Melle, Wahlbüro (Zimmer 67), Schürenkamp 16, 49324 Melle, Einspruch (Europawahl) einlegen, bzw. einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Landratswahl) stellen. Einspruch und Antrag können schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05.05.2019** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen / einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Osnabrück, durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk**/Wahlraum dieses Wahlkreises **oder** durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter.
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **05.05.2019** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **10.05.2019** versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten für die Europawahl bis zum **24.05.2019, 18.00 Uhr**, für die Wahl zur Landrätin / zum Landrat bis zum **24.05.19, 13:00 Uhr** bei der Stadt Melle, Wahlbüro, Schürenkamp 16, 49324 Melle, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Wahlscheine können auch zu den Öffnungszeiten der Bürgerbüros in den Stadtteilen beantragt werden. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre vollständige Wohnanschrift angeben. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Im Falle der schriftlichen Erklärung einer nachweislich plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die beantragten Wahlen,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag (Europawahl),
 - einen amtlichen hellgrünen Stimmzettelumschlag (Landratswahl),
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Melle, 23. April 2019

Stadt Melle
Der Bürgermeister

Reinhard Scholz